



NR. 282 | 13.10.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung für
den Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.)

(1-Fach-Master, Vollzeit-/Teilzeitstudium)

und

den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit
einem künstlerischen Fach (M.A.) (2-Fach-Master)

jeweils mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft",

"Musik- und Kulturwissenschaft" und

"Konzert- und Musiktheaterdramaturgie"

an der Folkwang Universität der Künste

vom 28.09.2016

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 41 Abs. 7 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

§ 2 Zulassung zum Verfahren

§ 3 Verfahren

§ 4 Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Notengewichtung bei der künstlerischen Eignungsprüfung

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung**

(1) Diese Ordnung regelt das Eignungsprüfungsverfahren für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (1-Fach-Master) und für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (2-Fach-Master) an der Folkwang Universität der Künste.

(2) Diese Ordnung gilt ergänzend zu den Regelungen der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 249, Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderlichen musikwissenschaftlichen und musiktheoretischen Kenntnisse sowie im Falle einer Bewerbung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) auch über die erforderliche künstlerische Eignung verfügt.

§ 2**Zulassung zum Verfahren**

Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren ist durch § 4 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Bega-

bung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 249, Amtliche Mitteilungen) geregelt. Näheres bestimmt § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (1-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 (Nr. 284 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung bzw. § 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (M.A.) mit den Studienrichtungen "Historische Musikwissenschaft", "Musik- und Kulturwissenschaft" und "Konzert- und Musiktheaterdramaturgie" (2-Fach-Master) der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016 (Nr. 285 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Verfahren

(1) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft (1-Fach-Master) umfasst das Verfahren die bewertete Prüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium, Dauer max. 20 Minuten).

(2) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master) umfasst das Verfahren die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium, Dauer max. 10 Minuten) sowie die bewertete Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin (Dauer 20 Minuten).

(3) Bei der Beurteilung der Eignung ist jeweils die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Prüfung oder Teilprüfung (vgl. Satz 1 und 2) „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium) müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten mit einem künstlerischen Fach eines der von ihnen vorgetragenen Musikstücke analysieren und interpretieren und in den historischen Kontext einordnen. Ebenso kann der Nachweis darin bestehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat systematische oder ethnologische Konzeptionen auf ein von ihr oder ihm gewähltes musikalisches Phänomen anwendet. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik, Musikgeschichte und wissenschaftliche Methodik vor dem Hintergrund bisheriger Studienerfahrungen umfassend und überzeugend zu äußern.

(5) In der Prüfung in der künstlerischen Disziplin (nur für den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach) müssen die Studienbewerberinnen und Stu-

dienbewerber die notwendigen Fertigkeiten und künstlerischen Gestaltungsfähigkeiten, die für ihre künstlerische Disziplin notwendig sind, in dem Maße nachweisen, dass ein erfolgreicher Studienverlauf zu erwarten ist. Die Eignung ist in einer künstlerischen Disziplin nachzuweisen, die an der Hochschule angeboten wird. Als künstlerische Disziplin ist wählbar: Chor- und Ensembleleitung, Instrumentalausbildung in jedem an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandenen künstlerischen Instrumentalfach, Musiktheorie sowie Vokalausbildung/Gesang.

§ 4

Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Notengewichtung bei der künstlerischen Eignungsprüfung

Diese Regelungen betreffen nur den Masterstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen Fach (2-Fach-Master). Je nach Wahl der künstlerischen Disziplin gelten folgende Vorgaben:

Chor- und Ensembleleitung

Die künstlerische Eignung ist nachzuweisen durch eine praktische Prüfung in den Fächern:

Ensembleleitung

Einstudierung eines vorbereiteten Werkes (unter Einbeziehung von Aspekten der ensemblespezifischen chorischen Stimmbildung), Dirigat eines unvorbereiteten Werkes (insgesamt ca. 15 Minuten)

Gesang

Vortrag von drei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon eines unbegleitet;

Vom-Blatt-Singen einer anspruchsvollen Chorstimme (insgesamt ca. 10 Minuten)

Tasteninstrument

Vortrag von drei Literaturstücken mittleren Schwierigkeitsgrades (darunter ein Werk von J. S. Bach) und einer Partiturspiel- sowie einer Klavierauszugspielaufgabe mittleren Schwierigkeitsgrades (mit einstündiger Vorbereitungszeit) (insgesamt ca. 20 Minuten)

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Ensembleleitung

Beherrschung der ensemblespezifischen Dirigiertechnik und dirigentischer Ausdrucksmöglichkeiten; Beherrschung der ensemblespezifischen chorischen Stimmbildung (einschl. der Fähigkeit zum strukturellen und intonatorischen Hören) und des methodisch einwandfreien Aufbaus einer Probenarbeit mit musikalischen Laien; rasches Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur



Gesang

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; Fähigkeit zum Vom-Blatt-Singen

Tasteninstrument

Gehobener instrumentaltechnischer Leistungsstand und adäquate musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen; Fähigkeiten im Partitur- und Klavierauszugspiel

Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der künstlerischen Eignungsprüfung. Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Ensembleleitung

3-fach

Gesang

2-fach

Tasteninstrument

2-fach

Instrumentalausbildung und Vokalausbildung/Gesang

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung in der Instrumental- bzw. Vokaldisziplin (Dauer ca. 20 Minuten) sind drei Werke gehobenen Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Als Orientierung können die Auswahllisten der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ mit Schwierigkeitsgrad 4 bis 5 dienen.

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung im künstlerischen Fach Gesang ist zusätzlich der Vortrag eines Gedichtes oder eines kurzen Prosatextes vorzubereiten.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Instrumentalausbildung

Gehobener instrumentaltechnischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen

Vokalausbildung/Gesang

Gehobener vokaltechnischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen



Musiktheorie

Für die Prüfung im künstlerischen Fach Musiktheorie ist eine Mappe mit Eigenkompositionen, Stilübungen, Arrangements/Instrumentationen oder musikalischen Werkanalysen vorzulegen.

Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer über vorgelegte Stücke aus der Musikkultur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Ausgeprägtes Gehör auf gehobenem Niveau; satztechnische Fertigkeiten auf anspruchsvollem Niveau; analytische Fähigkeiten auf anspruchsvollem Niveau

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016.

Essen, den 28.09.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert